

LANDESVERBAND LEGASTHENIE und DYSKALKULIE
HESSEN e.V.

im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.
Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV)



Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e.V. Brückenauer Str. 11 36391 Sinnatal

Geschäftsstelle: Jutta Mieke
Brückenauer Str. 11
36391 Sinnatal
Tel.: 06664/911677
Fax: 06664/911522

Vorsitzende Roswitha Trümpert
Rabenastr. 21
35279 Neustadt

Email: Info@LVL-Hessen.de
Homepage: www.LVL-Hessen.de
Bankverbindung: Volksbank Groß-Gerau
Konto-Nr. 7 27 64 00
BLZ: 508 925 00

Stand Januar 2011

Dyskalkulie in der Sekundarstufe I und II.

Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen, haben in der Grundschule einen Anspruch auf

1. Förderung
2. Nachteilsausgleich
3. Notenschutz

So ist es in der VOLRR beschrieben.

Doch auch für die Sekundarstufe sind in der VOLRR einige Regelungen getroffen.

- ☉ Beratung der Eltern wie Grundschule
- ☉ **Förderplan wie Grundschule** § 4 und Hinweis in § 3 Abs. 3 S. 3, dass die §§ 6 bis 9 nicht anzuwenden sind, daraus ergibt sich im Umkehrschluss, **dass § 4 (Förderpläne) weiter anzuwenden ist.**
- ☉ **Förderunterricht und Binnendifferenzierung finden weiter statt** § 1 Abs. 4 + und Hinweis in § 3 Abs. 3 S. 3, dass nur die §§ 6 bis 9 nicht anzuwenden sind, daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass § 5 (Unterricht in besonderen Lerngruppen) weiter anzuwenden ist.
- ⊗ **Nachteilsausgleich und Notenschutz nach VO LRR entfallen** (§ 3 (3) S.3)
- ☉ Ggf. Anspruch auf Anwendung des Erlasses NTA (Behinderung, siehe unten)

Die Regelungen sind aus Sicht des LVL nicht ausreichend. Es liegen bisher keine Erkenntnisse vor, wie mit Dyskalkulie in der SEK I verfahren werden soll.

Dem Verband sind viele Einzelfälle bekannt in denen Eltern auch ohne eindeutige Rechtslage Verständnis und einen gewissen Schutz durch pädagogisches Ermessen erreichen konnten.

Bei diversen genetischen Syndromen ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass Kinder mit diesen Erscheinungen speziell beim Rechnen Probleme haben, hier kann sich ggf. in der SEK I ein Anspruch auf Nachteilsausgleich aus Art. 3 GG auf Chancengleichheit im Prüfungsverfahren ergeben. Im Übrigen sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Dyskalkulie noch nicht so aussagekräftig, dass man hieraus einen Anspruch wegen Behinderung herleiten könnte.

Nach der neuen VO LRR empfiehlt der LVL in der SEK I und ggf. SEK II zumindest **Binnendifferenzierung und Förderunterricht** gegenüber der Schule **einzufordern**, um damit auch die Probleme, die die Nichtregelung – nicht zuletzt aufgrund der KMK-Grundsätze – aufwirft, zu dokumentieren und öffentlich zu machen. In Zukunft wird es Schülerinnen und Schüler mit Dyskalkulie geben, deren Probleme zumindest in der Grundschule anerkannt wurden, deren Rechte auf Nachteilsausgleich und abweichende Leistungsfeststellung und Bewertung nicht jedoch für die SEK I + II gelten.

Um auf diese, aus Verbandssicht nicht nachzuvollziehende, Diskrepanz aufmerksam zu machen, sollten Eltern die weiterführende Schule umfassend über die Schwierigkeiten ihres Kindes unterrichten und im Einzelfall einen größtmöglichen individuellen Schutz (siehe Empfehlung zum Nachteilsausgleich) verbindlich mit den Lehrkräften vereinbaren. Die Regelungen über den Förderplan gelten weiter. Sowohl die Schwierigkeiten als auch die durchzuführende Förderung sollte deshalb im Förderplan festgeschrieben werden. Dies bietet die große Chance, dass die Situation der Schülerinnen und Schüler dokumentiert wird und über diesen Weg den Staatlichen Schulämter und dem Kultusministerium wieder vorgelegt wird.

➤ Eltern sollten auf dieser Dokumentation bestehen.

Wie oben bereits erwähnt, ist ein Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe nicht vorgesehen, sehr wohl aber das Recht auf Förderung. Im Rahmen dieser Förderung hat jeder Lehrer das Recht und die Pflicht den Schüler dort abzuholen, wo er steht. Aufgaben sollten sich an dem individuellen Leistungsniveau des Schülers orientieren und eine individuelle Beurteilung sollte gegeben sein.

Wie kann das in der Praxis aussehen?

Lehrinhalte können auch durch einfache Aufgaben abgefragt werden.

Beispiel: Addieren von Brüchen

Aufgabe in einer Klassenarbeit	abgefragte Lerninhalte	Individuelle Aufgabenstellung für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten	abgefragte Lerninhalte
$7/13 + 8/5 + 2/3 =$	gemeinsamen Nenner suchen $13 \times 5 \times 3 = 175$	$2/5 + 3/4 =$	gemeinsamen Nenner suchen $5 \times 4 = 20$
$105/175 + 312/175 + 130/175 =$	Brüche gleichnamig machen	$8/20 + 15/20 =$	Brüche gleichnamig machen
$547/175$	Zähler addieren	$23/20$	Zähler addieren

Wie sehen, in beiden Fällen werden die Regeln der Bruchrechnung abgefragt. In der normalen Klassenarbeit kommt lediglich der Umgang mit größeren Zahlen hinzu, der in dieser Alterstufe vorausgesetzt wird, bei Schülern mit besonderen Schwierigkeiten jedoch nicht gegeben ist. Wird einem dyskalkulierten Kind die normale Klassenarbeit gegeben, so ist es oft schon beim ersten Schritt überfordert und kann nicht zeigen, was es wirklich gelernt hat. Bei der individuellen Aufgabenstellung hat es jedoch die Möglichkeit zu zeigen, dass es die Rechenschritte erlernt bzw. eingeübt hat.

Das ist Förderung – so hat das Kind die Chance am Unterricht teilzunehmen.

Da die Schüler in dieser Altersstufe kein Recht auf einen Nachteilsausgleich haben, können sie mit der individuellen Aufgabenstellung nicht die volle Punktzahl erreichen. Sie haben aber die Chance eine Punktzahl im positiven Bereich zu erhalten.

Wie sieht es im Physik und Chemieunterricht aus?

Oft werden physikalische und chemische Gesetzmäßigkeiten durch praktische Beispiele abgefragt. Hier muss der Schüler rechnen – was er nur sehr eingeschränkt kann. Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen sollten daher die Möglichkeit erhalten, die geforderten Lehrinhalte auch ohne Rechenbeispiele zu erklären.

Sicher kann man jetzt einwenden, die Schüler seien ja nicht in der Lage das Gelernte anzuwenden. **Richtig – das müssen sie auch nicht.** Dafür bekommen sie ja auch nicht die volle Punktzahl, aber sie haben die Chance wenigstens das erlernte Wissen (ich kenne die Formel) zu zeigen.

LVL Hessen